



Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

126. Landschaftsprogrammänderung (L10/12)

M 1 : 20 000

Wohnen und Grünflächen südlich der Tarpenbek
und westlich des Rosenbrooks in Groß Borstel

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

126. Landschaftsprogrammänderung (L 10 /12)

Wohnen und Grünflächen südlich der Tarpenbek und westlich des Rosenbrooks in Groß Borstel

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M. 1 : 20.000



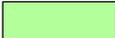
Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)

 Sonstige Grünanlage (10 e)

 Parkanlage (10 a)

 Klärungsbedarf entfällt

Einhundertsechszwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 12. November 2014

(HmbGVBl. S. 485)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Tarpenbek und westlich der Straße Rosenbrook im Stadtteil Groß Borstel (L10/12 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

(Wohnen und Grünflächen südlich der Tarpenbek und westlich des Rosenbrooks
in Groß Borstel)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertsechszwanzigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L10/12 wird durch die einhunderteinundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 9. September 2013 (Amtl. Anz. S. 2190) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVP). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L197 S. 30) durchzuführen. Da das UVP diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVP entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVP in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Gleisanlage, oberirdisch“ und „Kleingärten“ dar. Das Milieu „Kleingärten“ ist außerdem als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ gekennzeichnet.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 14d „Gleisanlagen“ und 10d „Kleingärten“ mit der Kennzeichnung „Fläche mit Klärungsbedarf“ dargestellt. Über der Tarpenbek liegt die „Verbindung von Biotoptypen der Bäche und Gräben“.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhunderteinundvierzigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ sowie „Grünflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird das Landschaftsprogramm geändert.

Der Güterbahnhof Lokstedt wird schon seit Mitte der 1980er Jahre nicht mehr zu Zwecken der Bahn genutzt. Die Fläche ist seit 2008 entwidmet. Die zwischenzeitliche Nutzung zu Gewerbe und Lagerstätten konnte auf Grund ungünstiger Erschließungsmöglichkeiten planungsrechtlich nicht umgesetzt werden. Daher soll mit der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Neu-

entwicklung des ehemaligen Güterbahnhofsgeländes zu Wohnen und Erholungszwecken vorbereitet werden.

Der Bereich vom Milieu „Gleisanlage, oberirdisch“ wird in die Milieus „Etagenwohnen“, „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ und „Parkanlage“ geändert. Als Hinweis auf verbleibende Altablagerungen wird der Änderungsbereich mit der Milieuübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ versehen. Der östliche Änderungsbereich mit den bestehenden Kleingärten erhält auf Grund der Bodenverfüllungen die Milieudarstellung „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“. Der Vermerk „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ entfällt. Die bestehenden Kleingärten (KGV 424) werden erhalten, die durchgeführten Bodenuntersuchungen hinsichtlich der tatsächlichen Belastungen haben keine akuten Gefährdungen bzw. Nutzungseinschränkungen ergeben. Es sind jedoch Empfehlungen zum Umgang mit belasteten Böden abgegeben worden. Über eine planrechtliche Sicherung der Kleingärten ist nicht entschieden. Damit erhalten sie keine Darstellung im Landschaftsprogramm. Hier im Talraum der Tarpenbek soll der Schwerpunkt jedoch weiterhin auf der Freizeit- und Erholungsnutzung im Zusammenhang mit der Alster-Landschaftsachse liegen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“, 10a „Parkanlage“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ dar. Der Vermerk „Klärungsbedarf“ entfällt.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 21 ha.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Gleisanlage, oberirdisch“ und „Kleingärten“ dar. Das Milieu „Kleingärten“ ist als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ gekennzeichnet. Mit den Kleingärten soll die bestehende Freizeit- und Erholungsnutzung im Grünzug stadtauswärts von der Alster über den Eppendorfer Mühlenteich bis in den Niederungsbereich der Tarpenbek fortgeführt werden.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 14d „Gleisanlagen“ und 10d „Kleingärten“ dargestellt. Über der Tarpenbek liegt die „Verbindung von Biotoptypen der Bäche und Gräben“.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet ist als ehemaliges Güterbahnhofsgelände in seinem Landschaftsbild hochgradig überformt und spiegelt den Naturraum nicht wider. Das Gebiet liegt 4–7 m höher als seine Umgebung, da es aufgeschüttet wurde, um das Höhenniveau der Trasse der Güterumgehungsbahn zu erreichen.

Wesentliche Teile des ehemaligen Bahnhofsareals bestehen überwiegend aus versiegelten oder teilversiegelten Freiflächen, die als Lager- und Abstellflächen dienen. Einzelne Betriebe nutzen bestehende Gebäude, ansonsten bestehen z.T. auch provisorische Schuppen oder Unterkünfte. Im östlichen Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes wird eine Halle als Restaurant und Fachhandel betrieben.

Mehrere Altlasten sind – bedingt durch die ehemalige Nutzung – verzeichnet. Für die übrigen Flächen besteht ein Altlastenverdacht, der für einzelne Nutzungen zu überprüfen ist.

Im östlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich Kleingärten der ehemaligen Bahnlandwirtschaft, und

Kleingärten der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem aufgeschütteten Gelände und bisher unter Altlastenverdacht. Während sich der Verdacht auf gefährdende Stoffe im Bereich der ehemaligen Kleingärten der Bahnlandwirtschaft bestätigt hat, konnte der bestehende Altlastenverdacht für die östlich im Plangebiet liegenden Kleingärten (KGV 424) am Rosenbrook aufgehoben werden. Die durchgeführten Bodenuntersuchungen hinsichtlich der tatsächlichen Belastungen haben mit Ausnahme auf einer Parzelle keine akuten Gefährdungen bzw. Nutzungseinschränkungen ergeben.

Die Kleingartenanlagen reichen bis an die Straße Rosenbrook und bilden damit auch im Zusammenhang mit dem Talbereich der Tarpenbek eine Fortsetzung des Grünzugs bis an die Alster. Die Kleingärten sind von besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Das Kleingartengelände und die Böschungsbereiche des Güterbahnhofs besitzen auf Grund von Gehölzstrukturen und vegetationsbestimmten Flächen eine Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Tarpenbek. Entlang der Tarpenbek verläuft auf der nördlichen Uferseite der Tarpenbek-Kollau-Wanderweg bzw. der Radwanderweg R12 (Freizeitrouthenstrecke). Er verläuft von der Alster in Eppendorf über das Plangebiet zum Niendorfer Gehege und bis nach Norderstedt. Der Landschaftsraum der Tarpenbek besitzt damit eine überörtliche Bedeutung und Erholungsfunktion für die angrenzenden Stadtteile.

In der Karte Arten- und Biotopschutz ist die Tarpenbek Verbindungsbiotoptyp der Bäche und Gräben. Die Tarpenbek mit ihren begleitenden Gehölzbeständen stellt hier eine wesentliche Biotopverbundstruktur für wasser- und gehölzgebundene Arten im Plangebiet und darüber hinaus dar. Die ökologische Funktion der Tarpenbek ist jedoch durch die bestehende Uferverbauung eingeschränkt.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Nach Umsetzung der Planung wird ein Wohngebiet mit Etagenwohnungen in unterschiedlichen Staffelungen und Gruppierungen entstehen. Südlich der Erschließungsstraße sorgt eine landschaftsgerechte Wall-/Wandkonstruktion für den erforderlichen Lärmschutz der Wohnbebauung gegenüber der Güterumgehungsbahn. Eine ca. 1 ha große öffentliche Parkanlage mit einer fußläufigen Verbindung nach Norden in den Stadtteil Groß Borstel über die Tarpenbek ist vorgesehen. Das mittig gelegene Restaurant mit seinem Fachhandel wird in die neue Nutzung integriert. Dadurch wird das Gebiet einen vollständig anderen Charakter für Wohnnutzung und Erholung erhalten. Die Altlasten werden soweit wie erforderlich für die zukünftige Nutzung saniert.

– Freiraumverbund und Erholung

Der Landschaftsraum der Tarpenbek besitzt eine überörtliche Bedeutung und Erholungsfunktion für die angrenzenden Stadtteile.

Durch die geplante Brücke über die Tarpenbek wird das Gebiet fußläufig und für Radfahrer mit dem überörtlichen Grünzug vernetzt und an den Stadtteil Groß Borstel angeschlossen.

Im Plangebiet wird eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz geschaffen, die nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für die nördlich der Tarpenbek gelegenen Wohnbebauung wohnungs- bzw. siedlungsnahe Erholungs- und Spielflächen zur Verfügung stellt.

Der verbleibende Kleingartenbestand im Osten ergänzt das Angebot für eine private Freizeit- und Erholungsnutzung. Die bestehenden Kleingärten (KGV 424) werden erhalten, die durchgeführten Bodenuntersuchungen hinsichtlich der tatsächlichen Belastungen haben keine akuten Gefähr-

dungen bzw. Nutzungseinschränkungen ergeben. Es sind jedoch Empfehlungen zum Umgang mit belasteten Böden abgegeben worden. Hier im Talraum der Tarpenbek soll der Schwerpunkt auf der Freizeit- und Erholungsnutzung im Zusammenhang mit der Alster-Landschaftsachse liegen.

Das Plangebiet ist durch Verkehrs- und Gewerbelärm vorbelastet. Durch die Planung selbst ist keine erhebliche Zunahme des Lärms zu erwarten. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verhindern. Zukünftig wird eine parallel der Güterumgebungsbahn verlaufende Wall-/Wandkonstruktion die Lärmbelastung auf das zukünftige Wohngebiet mindern.

– Landschaftsbild

Das Plangebiet ist als ehemaliges Güterbahnhofsgelände in seinem Landschaftsbild hochgradig überformt und spiegelt den Naturraum nicht wider. Das Gelände ist vollständig aufgeschüttet und auch die Tarpenbek fließt nicht in ihrem natürlichen Bett. Der ursprünglich mäandrierende Verlauf ist im Gebiet nicht mehr erkennbar.

Die gewerblich genutzten Flächen weisen keinen erkennbaren gestalterischen Zusammenhang im Freiraum auf. Freiraumgestalterisch wertvolle Elemente sind nicht vorhanden. Das Gebiet zeichnet sich heute durch hohe Anteile teil- und vollversiegelter Flächen aus. Neben Wirtschaftsgebäuden und asphaltierten Wegen und Plätzen sind große Flächen in der Vergangenheit abgeräumt bzw. als Lager- und Stellflächen genutzt worden und heute weitgehend frei von Vegetation.

Prägendes Landschaftselement ist die begradigte, in einem tiefen Geländeeinschnitt fließende Tarpenbek mit ihren das südliche Ufer begleitenden Großbaumbeständen. Weitere prägende Baumbestände finden sich im Eingangsbereich Kellerbleek. Die im Osten gelegenen Kleingärten stellen sich als intensiv genutzte Anlage dar, bei der die Freizeit- und Erholungsnutzung im Vordergrund steht. Der Gehölzbestand beschränkt sich im Wesentlichen auf Zier- und Obstgehölze sowie Koniferen.

Nach Umsetzung der im Gebiet geplanten Maßnahmen ist im Bereich der geplanten baulichen Nutzungen das Landschaftsbild entsprechend dem Planungsziel, der baulichen Entwicklung eines Wohnquartiers mit Grün- und Spielflächen und der landschaftlichen Verwallung neu gestaltet. Die Bezüge über die Tarpenbek in das nördlich gelegene Wohnquartier werden hergestellt.

– Naturhaushalt

Da der Güterbahnhof bereits weitgehend versiegelt ist und nur wenig bewachsen ist, führt die Planänderung für die Schutzgüter Klima, Luft, Boden sowie Tiere und Pflanzen hier nicht zu erheblichen Auswirkungen, sondern durch die Wohnumfeldbegrünung zu eher positiven Wirkungen. Durch die Neuausweisung von Bauflächen und Verkehrsflächen auf bisher im Bestand als Kleingärten genutzten Flächen gehen dagegen Flächen als Lebensraum von Pflanzen und Tieren verloren.

Insgesamt werden jedoch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Flächen für Grünutzungen gegenüber den Flächen für bauliche Nutzungen erhöht.

„Das Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs liegt 4–7 m höher als seine Umgebung, da es aufgeschüttet wurde, um das Höhnenniveau der Trasse der Güterumgebungsbahn zu erreichen. Die Auffüllungen bestehen überwiegend aus Feinsand/Mittelsand/Sand/Kies, teilweise mit Bauschuttbeimengungen. Die Fläche des Güterbahnhofs wird im Fachinformationssystem Altlasten der Behörde für

Stadtentwicklung und Umwelt geführt. Im Einzelnen wurden vier Kontaminationsflächen ermittelt.

Auf Grund historischer Recherchen gibt es allerdings Hinweise auf weitere Auffüllungen bzw. Aufschüttungen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Auffüllungen neben Schutt und Erden auch Hausmüll und Unrat aller Art auf diesen Flächen aufgebracht worden sind, wurde die gesamte Kleingartenfläche (KGV 424 und die Kleingärten der ehemaligen Bahnlandwirtschaft) in das Fachinformationssystem Altlasten als altlastverdächtige Fläche aufgenommen.

Die Bodenuntersuchungen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gemacht wurden, ergaben für das östliche Planungsgebiet (Kleingärten der ehemaligen Bahnlandwirtschaft) leicht erhöhte Schadstoffgehalte im Ober- und Unterboden bis 4,5 m unter Geländeoberkante (GOK).

Für das Gebiet des Bebauungsplans Groß Borstel 25 sind derzeit keine weiteren Bodenuntersuchungen erforderlich. Die vorliegenden Ergebnisse sind Grundlage für die weitere Planung. Die Bodenbelastungen werden entsprechend der angestrebten Nutzungen im Bereich des Bebauungsplans saniert werden. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen für den östlich gelegenen Kleingartenverein 424 liegt eine akute Gefährdung aus Sicht der Pfade „Boden-Mensch“, „Boden-Nutzpflanze“, „Bodengas“ und „Grundwasser“ nicht vor. Empfehlungen über den Umgang mit belastetem Boden wurden gegeben.

Der Flächenversiegelungsgrad wird sich auf der Teilfläche, die als Wohnbaufläche ausgewiesen wird, im Vergleich zum Bestand leicht erhöhen. Entsprechende Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Tarpenbek begrenzt, die auch die Vorflut darstellt. Da die Tarpenbek bereits erheblichen hydraulischen Belastungen ausgesetzt ist, sollte anfallendes Niederschlagswasser durch entsprechende Festsetzungen möglichst innerhalb des Plangebiets versickert oder zurückgehalten bzw. verzögert abgegeben werden, zumal durch die leicht zunehmende Versiegelung die Niederschlagsmenge entsprechend ansteigen wird.

In Ergänzung ist ein Ausbau der Tarpenbek nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie WRRL vorgesehen, was jedoch ein gesondertes Genehmigungsverfahren erfordert.

Im Plangebiet sind im Bereich der Gewerbeflächen und Kleingärten nur wenige Bäume vorhanden, ihre Bedeutung für das Lokalklima ist gering einzuschätzen. Eine größere stadtklimatische Bedeutung kommt der Tarpenbek und dem angrenzenden Grünzug mit seinen großen Gehölzbeständen zu. Er wirkt kleinräumig als klimatische Ausgleichsfläche für die unmittelbar angrenzenden Flächen, wenn auch die Wirkung durch die tief eingeschnittene Lage des Gewässers verringert wird. Großräumig wirkt der Grünzug als Leitbahn für Frisch- und Kaltluft.

Der Gehölzbestand auf der Böschung zur Tarpenbek wird auf Grund seiner Bedeutung erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen in seiner Struktur verbessert.

– Arten- und Biotopschutz

Durch die Neuausweisung von Bauflächen und Verkehrsflächen auf bisher im Bestand als Kleingärten genutzten Flächen gehen grundsätzlich Flächen als Lebensraum von Pflanzen und Tieren verloren. Dabei sind neben den Kleingartenflächen auch die im Bestand auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs vorhandenen Gehölze sowie Brachflächen als bedeutsam anzusehen.

Neben der Rodung von Gehölzen führt auch der Abriss von Gebäuden zu einem Verlust potenzieller Lebensräume von Vögeln und Fledermäusen. Die vorbereitende Bauleitplanung sichert einen großen Anteil an Grünflächen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Ausgleichs- bzw. Minderungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere die Dachbegrünung stellt in diesem Zusammenhang ein Ersatzhabitat für Insekten und Vögel dar.

Der Gehölzbestand auf der Böschung zur Tarpenbek wird auf Grund seiner Bedeutung erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen in seiner Struktur verbessert.

Der östliche Teil des Plangebietes wird weiterhin durch die vorhandenen Kleingärten geprägt sein. Hier werden sich keine Änderungen ergeben.

Im Dezember 2011 wurde das Gutachten „Biologische Bestandsaufnahmen und Bewertungen“ (Brandt/Haack, 2011) mit einer faunistischen Datenerhebung abgeschlossen. Bei der Umsiedlung der vermuteten Zauneidechsenpopulation wurden jedoch keine Individuen nachgewiesen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass im Gebiet keine Zauneidechsen mehr vorhanden sind.

Im Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 14 HmbBNatSchAG. Dabei handelt es sich um einen etwa 260 m² großen Teilbereich eines Ruderalbiotops, der im Südwesten an der Bahntrasse gelegen ist.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planungsabsichten ist ein Erhalt der bestehenden gewerblichen Nutzungen für das Plangebiet absehbar. Die Kleingartenflächen würden an ihrem jetzigen Standort bestehen bleiben.

Eine gewerbliche Entwicklung wäre nur mit Einschränkungen möglich. Damit verbunden können je nach Intensität der Entwicklung auch negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt sowie den Menschen sein. Der Verlust von Baum- und anderen Vegetationsbeständen sowie eine zusätzliche Flächenversiegelung in beschränktem Ausmaß wären wahrscheinlich.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Unter der Voraussetzung eines bestehenden Bedarfs ist bei der Neuausweisung von Bauflächen grundsätzlich die Umnutzung von Konversionsflächen einem Ausweichen in bisher unbebaute Freiflächen vorzuziehen und entspricht dem Gebot des flächensparenden Bauens nach § 1a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Im Plangebiet werden neben den neuen Wohngebieten erhebliche Anteile an Flächen als Grünflächen gesichert. Im Plangebiet wird eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz geschaffen, die nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für die nördlich der Tarpenbek gelegenen Wohnbebauung

wohnungs- bzw. siedlungsnahe Erholungs- und Spielflächen zur Verfügung stellt.

Eine landschaftsgerechte Wall-/Wandkonstruktion sorgt für den erforderlichen Lärmschutz der Wohnbebauung gegenüber der Güterumgehungsbahn.

Die Kleingärten im Bestand ergänzen das Angebot für eine private Freizeit- und Erholungsnutzung.

Für die neue Nutzung erfolgt eine angemessene Boden-sanierung.

Durch die geplante Brücke über die Tarpenbek im Verlauf der im Plangebiet vorgesehenen zentralen öffentlichen Grünfläche wird das Gebiet fußläufig und für Radfahrer mit dem überörtlichen Grünzug vernetzt als auch an den Stadtteil Groß Borstel angeschlossen.

Der Gehölzbestand auf der Böschung zur Tarpenbek wird auf Grund seiner Bedeutung erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen in seiner Struktur verbessert.

Der Flächenversiegelungsgrad wird sich auf der Fläche, die als Wohnbaufläche ausgewiesen wird, erhöhen. Entsprechende Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich wie Dach- und Tiefgaragenbegrünung sowie Regenwasserrückhaltung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Das gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 14 HmbBNatSchAG wird erhalten.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Eine Überprüfung der Bodenverhältnisse im östlichen Kleingartenbestand (KGV 424) erfolgt derzeit.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Es erfolgt eine Umnutzung von Bahnflächen in Flächen für Wohnen und Grünanlagen bzw. Etagenwohnen, Parkanlage und Kleingärten. Damit ergibt sich auf der Ebene der vorbereitenden Landschaftsplanung insgesamt eine Verbesserung der Umweltbelange.

Durch die Planung wird es zu allerdings zu einer Veränderung der einzelnen Schutzgüter kommen. Bezüglich der Luftqualität und des Klimas werden keine nennenswerten negativen Auswirkungen erwartet. Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser wirkt sich die höhere Versiegelung des Plangebiets aus. Im Gegenzug werden durch die notwendige Teilsanierung des Bodens positive Effekte auf die Schutzgüter hervorgerufen. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch den Verlust von Kleingartenflächen leicht negativ beeinflusst, insgesamt liegt jedoch eine höhere planrechtliche Sicherung von Grünflächen vor.

Bei der Umsetzung der Wohn- und Freizeitnutzung ist der Lärmschutz zu beachten.